

Römisch-Katholische Kirchgemeinde Galgenen



Friedhofreglement und
Gebührenordnung
vom 16. November 2020

Römisch-Katholische Kirchgemeinde Galgenen

Friedhofreglement vom 16. November 2020, Neufassung

I. Friedhof

Art. 1

1 Der Friedhof bei der Pfarrkirche St. Martin in Galgenen ist der Friedhof der römisch-katholischen Kirchgemeinde Galgenen. Darauf können Einwohner der Gemeinde Galgenen und Auswärtige, die in der Gemeinde verstorben sind und in der eigenen Wohngemeinde nur mit besonders hohem Aufwand bestattet werden könnten oder die zur Kirchgemeinde Galgenen in einer näheren Beziehung standen, beigesetzt werden. Die Beisetzung Letzterer bedarf der ausdrücklichen Bewilligung des Kirchenrates.

2 Der Friedhof umfasst die Grabstätten, die Friedhofhalle und die dazugehörenden Anlagen.

3 Er ist Eigentum der Pfarrkirchenstiftung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Galgenen.

II. Aufsicht und Verwaltung

Art. 2

1 Die Aufsicht über den Friedhof und das Bestattungswesen obliegt dem Kirchenrat.

2 Die Verwaltung des Friedhofs wird durch ein intern gewähltes Kirchenratsmitglied ausgeübt und führt das Gräberverzeichnis, besorgt das Rechnungswesen und erstattet dem Kirchenrat Bericht und Antrag.

3 Der Kirchenrat wählt den Totengräber und den Friedhofgärtner sowie deren Stellvertreter.

III. Aufbahrungsstelle

Art. 3

Die in der Gemeinde Galgenen Verstorbenen sowie die Auswärtigen, deren Bestattung auf dem Friedhof der Kirchgemeinde Galgenen stattfindet, werden in der Friedhofhalle aufgebahrt.

IV. Friedhofordnung

Art. 4

1 Der Friedhof ist eingeteilt in:

- a) Einzelgräber für Priester
- b) Doppelgräber
- c) Einzelgräber für Erwachsene und Kinder über sechs Jahre
- d) Einzelgräber für Kinder bis sechs Jahre
- e) Urnengräber
- f) Urnennischen
- g) Gemeinschaftsgrab
- h) Anonymgrab im Gemeinschaftsgrab

2 Urnen können in Gräbern bereits verstorbener nahestehender Personen beigesetzt werden.

Art. 5

1 Die Zuweisung der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

2 Es werden nur noch die in Art. 4 Abs. 1 genannten Gräberarten bewilligt.

Art. 6

Die Gräber haben folgende Tiefen aufzuweisen:

a) Bei Erdbestattung mindestens 120 cm.

b) Bei Urnenbestattung mindestens 60 cm.

Art. 7

Zwischen den einzelnen Grabstätten muss ein Zwischenraum von 30 cm bestehen.

Art. 8

1 Die Grabeinfassungen sind auf folgende Masse beschränkt:

a) Einzelgräber 165 cm x 70 cm

b) Doppelgräber 165 cm x 170 cm

c) Gräber für Kinder bis sechs Jahre und Urnengräber 100 cm x 70 cm

2 Die Höhe der Grabeinfassungen darf 20 cm nicht übersteigen.

Art. 9

1 Jedes Grab muss mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen, ausgenommen Anonymgräber, bezeichnet und mit einem dauernden Grabmal versehen werden. Es hat handwerkliche Bearbeitung aufzuweisen und muss sich ins Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Nicht gestattet ist die Verwendung von Kunststoffen und Kunststeinen. Das Grabmal muss vorab durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

2 Bei Urnennischen ist die Beschriftung einzugravieren. Wird diese bemalt, so sind nur graue und braune Lasuren zulässig. Die Grundplatte muss der Kirchgemeinde Galgenen abgekauft werden.

3 Die Grabmäler sollen nicht früher als zehn Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Bei Urnengräbern nicht früher als drei Monate.

4 Für die Grabmäler gelten folgende Masse:

a) Einzelgräber: Höhe 90 - 120 cm

b) Doppelgräber: Höhe 80 - 110 cm
Breite maximal 135 cm

c) Gräber für Kinder bis sechs Jahre und Urnengräber:
Höhe 70 - 100 cm

5 Kruzifixe und Stelen dürfen die Gesamthöhe von 130 cm nicht übersteigen.

6 Festverankerte Weihwasserbehälter und Laternen dürfen die Grabeinfassungen um maximal 20 cm überragen.

7 Es dürfen höchstens zwei Grabstellen als Einheit mit Denkmal und Einfassung versehen werden.

8 Die Grabmäler sind in Linie und gemäss Friedhofplan zu setzen.

Art. 10

- 1 Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen 20 Jahre und bei Urnenbestattungen 10 Jahre.
- 2 Nach Ablauf der Grabesruhe kann der Kirchenrat auf Antrag der Friedhofsverwaltung das Grab aufheben. Die Friedhofsverwaltung benachrichtigt die Angehörigen mit der Aufforderung, die Grabstätte innert angemessener Frist zu räumen. Bei der Aufhebung von ganzen Grabreihen kann die Benachrichtigung und Fristansetzung in den lokalen Presseorganen erfolgen.

Art. 11

- 1 Pflege und Instandstellung der Grabstätten obliegen den Angehörigen.
- 2 Die Kirchgemeinde besorgt, falls gewünscht, gegen Auftrag und Entgelt den Grabunterhalt während der Grabdauer.
- 3 Bepflanzungen sind flach zu halten. Ziersträucher sind nur in der Flucht des Grabmals gestattet und dürfen dieses nicht überragen. Von künstlichen Pflanzen ist abzusehen.
- 4 Sträucher sind regelmässig zurückzuschneiden, damit sie die benachbarten Grabstätten und Wege nicht beeinträchtigen.
- 5 Abfälle sind in den Abfallmulden zu deponieren.

Art. 12

Unterbleiben Pflege, Instandstellung oder Räumung der Grabstätten nach Ablauf der Grabesruhe trotz Mahnung der Friedhofsverwaltung, so stellt diese dem Kirchenrat Antrag auf Ersatzvornahme zu Lasten der Angehörigen. Nicht abgeholte Grabmäler und Gegenstände werden nach Ablauf der angesetzten Abholfrist von der Kirchgemeinde auf Kosten der Angehörigen entsorgt.

Art. 13

Für Schäden jeglicher Art an Grabmälern, Grabschmuck und dergleichen übernimmt die Kirchgemeinde keine Haftung.

Art. 14

Unbefugtes Befahren des Friedhofes, sowie Verunreinigung und das Mitführen von Tieren sind untersagt.

V. Gemeinschaftsgrab

Art. 15

- 1 Blumen und Kränze dürfen während 30 Tagen ab Urnenbeisetzung an der dafür vorgesehenen Stelle belassen werden. Verwelkte Blumen werden entfernt. Da eine einheitliche Bepflanzung vorhanden ist, sind keine weiteren Bepflanzungen oder persönlicher Grabschmuck gestattet.
- 2 Im Gemeinschaftsgrab wird die weiche Ton-Urne anonym oder mit Namensnennung beigesetzt. Die Beschriftung wird vom Kirchenrat in Auftrag gegeben. Sie wird nach Ablauf der Grabesruhe von 10 Jahren ohne weitere Ankündigung wieder entfernt.
- 3 Die Kosten für die Inschrift, sowie den einmaligen Beitrag an den Unterhalt des Grabes während der Grabesruhe, sind in der Gebührenordnung festgelegt.

VI. Grabgebühren

Art. 16

1 Für die Aufbahrung und die Bestattung sowie die Erstellung, Pflege und Unterhalt von Grabstätten durch die Kirchgemeinde ist von den Angehörigen eine Gebühr, gemäss Gebührenordnung, im Anhang zu diesem Reglement, zu entrichten.

2 Bei Verstorbenen ohne Angehörige erhebt der Kirchenrat die Gebühr zu Lasten des Nachlasses.

3 Bei mittellos verstorbenen Gemeindewohnern wird die Gebühr bei der Politischen Gemeinde erhoben.

4 Die Kirchgemeinde übernimmt keine Kremationskosten.

Art. 17

Die Gebühren werden nach dem Kostendeckungsprinzip erhoben.

Für Nichtkirchgemeindeglieder mit letztem Wohnsitz in Galgenen und Auswärtige werden die Kosten gemäss Gebührenordnung erhoben.

Art. 18

Die Gebührenerhebung wird grundsätzlich durch die Kirchgemeindeversammlung geregelt. Der Kirchenrat kann in Anwendung des Sockel-Spanne-Prinzips die Gebühren um maximal 30 Prozent senken oder anheben.

VII. Grabvorbehalte

Art. 19

1 Ein Doppelgrab wird nur bewilligt, wenn bei der Friedhofsverwaltung um die Zuweisung und Reservation der zweiten Grabstelle nachgesucht wird.

2 In bestehenden Mehrfachgräbern können weiterhin Bestattungen stattfinden, sofern die entsprechenden Grabvorbehalte begründet wurden.

3 Ein Grabvorbehalt dauert längstens bis zum Ablauf der Grabesruhe der zuerst, bei Mehrfachgräbern der zuletzt, belegten Grabstelle.

4 Grabvorbehalte müssen vom Kirchenrat genehmigt werden. Es wird ein Vertrag ausgefertigt.

5 Der Kirchenrat erhebt eine zum Voraus zu bezahlende Gebühr.

6 Grabvorbehalte können nicht übertragen werden. Bei Verzicht verfällt die bezahlte Gebühr zu Gunsten der Kirchgemeinde.

7 Kann der Grabvorbehalt wegen Änderung des Friedhofs oder der Friedhofordnung nicht mehr aufrechterhalten werden, so besteht nur Anspruch auf Reservation und Zuweisung einer anderen Grabstätte.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 20

Gegen Verfügungen des Kirchenrates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 21

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

Art. 22

Das Friedhofsreglement vom 6. Juni 1993 wird aufgehoben.

Art. 23

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung mit Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

Historie

Angenommen mit Urnenabstimmung vom 6. Juni 1993 und in Kraft getreten mit Genehmigung durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1208 vom 3. August 1993.

Die Änderungen der Art. 4 und 15 (Neunummerierung der Art. 16 – 23) wurden an der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2010 angenommen. Durch den Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 60 / 2011 vom 18. Januar 2011.

-

Die Änderungen und Anpassungen wurden an der Kirchgemeindeversammlung vom 16. November 2020 angenommen. Durch den Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 52/2021 vom 19. Januar 2021

Gebührenordnung

Art. 1

Unter "Kirchgemeindebürger" versteht diese Ordnung sämtliche in der Kirchgemeinde Galgenen registrierten Einwohner röm.-katholischer Konfession.

Personen in den umliegenden Alters- und Pflegeheimen, vormals kath. Kirchenbürger Galgenen, werden wie «Kirchgemeindebürger» gehandhabt, unabhängig vom Meldestatus der politischen Gemeindeverwaltung.

Art. 2

Aufbahrung:

- | | |
|--|-----------|
| a. Kirchgemeindebürger | gratis |
| b. Nichtkirchgemeindebürger mit letztem Wohnsitz
in der Gemeinde Galgenen pro Tag | Fr. 40.00 |
| c. Auswärtige pro Tag | Fr. 40.00 |

Art. 3

Erdbestattung

Grab öffnen und schliessen / Verwaltung /
Beisetzung / Gottesdienste und Orgelspiel

- | | |
|--|--------------|
| a. Kirchgemeindebürger | gratis |
| b. Nichtkirchgemeindebürger mit letztem Wohnsitz
in der Gemeinde Galgenen | Fr. 1'100.00 |
| c. Auswärtige | Fr. 1'100.00 |

Art. 4

Urnenbestattung

Leistungen wie bei der Erdbestattung

- | | |
|--|------------|
| a. Kirchgemeindebürger | gratis |
| b. Nichtkirchgemeindebürger mit letztem Wohnsitz
in der Gemeinde Galgenen | Fr. 700.00 |
| c. Auswärtige | Fr. 700.00 |

Art. 5

Gemeinschaftsgrab (Urnenbestattung)

Leistungen wie bei der Erdbestattung

- | | |
|--|------------|
| a. Kirchgemeindebürger | gratis |
| b. Nichtkirchgemeindebürger mit letztem Wohnsitz
in der Gemeinde Galgenen | Fr. 700.00 |
| c. Auswärtige | Fr. 700.00 |
| Unterhalt und Pflege des Platzes im Gemeinschaftsgrab für
Kirchgemeindebürger, Nichtkirchgemeindebürger, Auswärtige | Fr. 400.00 |
| Steinplatte inkl. Gravur für Kirchgemeindebürger,
Nichtkirchgemeindebürger, Auswärtige | Fr. 700.00 |

Art. 6

Stille Bestattung

Bei stiller Bestattung ohne kirchliche Beisetzungsfeier
reduzieren sich die Beträge gemäss Art 3, 4 und 5 um

Fr. 250.00

Art. 7

Grabmiete

Miete für Belegung eines Einzelgrabes

a. Kirchgemeindebürger		gratis
b. Nichtkirchgemeindebürger mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Galgenen	Erdbestattung	Fr. 500.00
	Urnenbestattung	Fr. 250.00
c. Auswärtige	Erdbestattung	Fr. 1'500.00
	Urnenbestattung	Fr. 500.00

Bei der Neubelegung eines besetzten Grabes mit einer Urne wird die
Gebühr um die Verlängerung der Grabesruhe anteilmässig verrechnet.

Art. 8

Grabvorbehalte

Reservation eines Doppelgrabes (für 20 Jahre) gemäss
Art. 18 des Friedhofreglementes (Bei Mehrfachbelegung
werden die Kosten pro Grabplatz entsprechend verrechnet).

a. Kirchgemeindebürger		Fr. 1'000.00
b. Nichtkirchgemeindebürger mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Galgenen		Fr. 1'500.00
c. Auswärtige		Fr. 2'000.00
d. Verlängerung pro Jahr (Kirchgemeindebürger)		Fr. 50.00
Verlängerung pro Jahr (Nichtkirchgemeindebürger)		Fr. 75.00
Verlängerung pro Jahr (Auswärtige)		Fr. 100.00

Art. 9

Grabunterhalt

Abonnement für Unterhalt und Bepflanzung durch die Kirchgemeinde
(inkl. der Grabräumung)

a. Einergrab	(20 Jahre)	Fr. 5'000.00
b. Doppelgrab	(20 Jahre)	Fr. 10'000.00
c. Urnengrab	(10 Jahre)	Fr. 2'400.00
d. Urnennische	(10 Jahre)	gratis

Art.9.1

Nischen

Die Gebühren gelten für Kirchgemeindebürger, Nichtkirchgemeindebürger und Auswärtige. Die Grundplatte muss der Kirchgemeinde Galgenen abgekauft werden:

Grundplatte	(ohne Gravur)	Fr. 250.00
-------------	---------------	------------

Art. 10

Auswärtige Bestattung

Bei auswärtiger Bestattung von Kirchgemeindebürgern übernimmt die Kath. Kirchgemeinde auf Verlangen der Angehörigen die Bestattungskosten, höchstens jedoch Fr. 600.- bei Erdbestattung, und Fr. 250.- bei Urnenbestattung.

Art. 11

Grabräumung durch die Kirchgemeinde

Pro Grabplatz	Fr. 150.00
---------------	------------

Art. 12

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung gilt ab dem 16. November 2020